

## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler vom 29.03.2017**

Aufgrund von § 5 und § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Gesetzblatt S. 408) hat die Verbandsversammlung am 20.12.2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### **§ 1**

**§ 20 erhält folgenden Wortlaut:**

#### **§ 20 Deckung des Aufwands**

- (1) Der laufende jährliche Aufwand des Zweckverbandes wird vom Zweckverband getragen und nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung von den Abgabepflichtigen (Wasserabnehmern) unmittelbar erhoben.
- (2) Die Mittel für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung der Betriebsanlagen (Anlagevermögen) und für die betriebsnotwendige Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Zweckverband, soweit die eigenen Mittel oder Zuschüsse Dritter nicht ausreichen, durch Darlehen aufgebracht.
- (3) Für die Bereitstellung (Errichtung und Unterhaltung von Feuerlöscheinrichtungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, insbesondere von Hydranten, erhebt der Zweckverband bei den Verbandsmitgliedern jährliche Beiträge.
- (4) Ist der Zweckverband nicht mehr in der Lage, Investitionsmaßnahmen zu finanzieren, so kann er von den Verbandsmitgliedern eine Investitionskostenumlage erheben. Die Umlageverpflichtung der Mitgliedsgemeinden beschränkt sich dabei nicht auf einzelne Teilbereiche, sondern gilt allumfassend. Die Investitionskostenumlage wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des in den letzten drei Jahren an die Abnehmer verkauften Wasser verteilt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt zum 21.12.2022 in Kraft.

Horgenzell, den 20.12.2022

  
Regine Rist  
Verbandsvorsitzende